

Vorblatt

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 GG — Tierschutz) (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Der Bund besitzt nach geltendem Verfassungsrecht keine umfassende Gesetzgebungszuständigkeit für das Sachgebiet Tierschutz. Aus einigen, sich auf andere Sachgebiete beziehenden Gesetzgebungskompetenzen des Bundes läßt sich nur eine beschränkte Zuständigkeit für Tierschutz herleiten (vgl. Artikel 74 Nr. 1 GG: Strafrecht; Artikel 74 Nr. 11 GG: Recht der Wirtschaft; Artikel 74 Nr. 21 bis 23 GG: Schifffahrt, Straßenverkehr, Schienenbahnen). Für eine bundeseinheitliche Neuregelung des Tierschutzes soll die verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen werden.

B. Lösung

Durch eine Ergänzung des Artikels 74 Nr. 20 GG soll dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für Tierschutz gegeben werden.

C. Alternativen

Keine. Der Bundesrat hat gegen die vorgeschlagene Kompetenzerweiterung des Bundes keine Einwände erhoben.

D. Kosten

Keine.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 10000 — Gr 9/5/70

Bonn, den 4. Juli 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines . . . Gesetzes
zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 74 GG — Tierschutz)

mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 354. Sitzung am 26. Juni 1970 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

Entwurf eines ... Gesetzes
zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 GG — Tierschutz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:

Artikel 74 Nr. 20 erhält folgende Fassung:

„20. den Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genußmitteln, Bedarfsgegenständen, Futtermitteln und land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die bisherige Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeit zwischen Bund und Ländern für das Sachgebiet „Tierschutz“ hat sich nicht bewährt. Das Sachgebiet Tierschutz ist im Katalog der Artikel 73 bis 75 nicht aufgeführt. Eine umfassende Zuständigkeit des Bundes für den Gesamtbereich des Tierschutzes läßt sich auch nicht aus der Zusammenfassung mehrerer der in den genannten Artikeln aufgeführten Rechts- und Sachgebiete herleiten. Lediglich für einige Teilbereiche ergibt sich eine Bundeskompetenz, und zwar insbesondere für das allgemeine Verbot der Tierquälerei (Artikel 74 Nr. 1, Strafrecht), den Handel mit Tieren (Artikel 74 Nr. 11, Recht der Wirtschaft: Handel) und den Tierschutz bei Transporten (Artikel 74 Nr. 21 bis 23, Schifffahrt, Straßenverkehr, Schienenbahnen).

Wegen dieser unzureichenden Bundeskompetenz ist es bisher nicht möglich, entsprechend einer von der Öffentlichkeit seit vielen Jahren mit Nachdruck erhobenen Forderung, die z. Z. geltenden, im wesentlichen noch aus dem Jahre 1933 stammenden Rechtsvorschriften über den Tierschutz durch ein neuzeitliches bundeseinheitliches Tierschutzgesetz zu ersetzen. So scheiterten die dem Deutschen Bundestag in der 4. und 5. Legislaturperiode vorliegenden Initiativentwürfe eines neuen Tierschutzgesetzes beide Male an verfassungsrechtlichen Bedenken, die sich aus der umstrittenen Gesetzgebungskompetenz ergaben. Um diese Bedenken auszuräumen und eine verfassungsrechtliche Grundlage für die dringend notwendige Neuregelung des Tierschutzrechtes zu schaffen, ist eine entsprechende Grundgesetzergänzung erforderlich.

Der 5. Deutsche Bundestag hat in seiner 246. Sitzung am 2. Juli 1969, einem Entschließungsantrag des Innenausschusses folgend, die Bundesregierung ersucht, so bald wie möglich den Entwurf eines Tierschutzgesetzes — und zwar unter Zugrundelegung einer umfassenden Bundeszuständigkeit für das Tierschutzwesen — vorzulegen (Drucksache V/4422). Dieses Ersuchen läßt erwarten, daß der Bundestag dem Vorschlag einer Grundgesetzänderung entsprechen wird.

B. Im einzelnen

Durch Einfügung des Sachgebietes „Tierschutz“ in den Katalog des Artikels 74 Nr. 20 würde die Grundlage für das vom Deutschen Bundestag geforderte umfassende Tierschutzgesetz des Bundes geschaffen werden.

Der Begriff des Tierschutzes wird im herkömmlichen Sinne verstanden, wie er sich aus den im Sachgebiet 7833 des Bundesgesetzblattes Teil III zusammengefaßten Vorschriften ergibt. Darunter fallen insbesondere die Haltung, die Pflege, die Unterbringung und die Beförderung von Tieren, die Versuche an lebenden Tieren sowie das Schlachten von Tieren.

Bei Gelegenheit dieser Grundgesetzänderung soll vor allem der das Sachgebiet des Pflanzenschutzes umschreibende Wortlaut redaktionell verbessert werden. Eine materielle Änderung ist hiermit nicht verbunden.

C. Kosten

Die Haushalte des Bundes und der Länder werden durch dieses Gesetz nicht mit Kosten belastet.